

E n t w u r f

eines Gesetzes, mit dem das Wiener Jagdgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Jagdgesetz, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 34/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erster Satz entfällt.

2. Nach § 1 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen die Haltung und Ausbildung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd eingesetzt werden.“

3. In § 53 Abs. 1 lit. e wird nach der Wortfolge „des Waffengesetzes“ die Wortfolge „1996, BGBl. I Nr. 12/1997,“ eingefügt.

4. In § 53 Abs. 2 lit. b wird die Wortfolge „43 und 44 StGB“ durch die Wortfolge „43, 43a und 44 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974,“ ersetzt.

5. Nach § 54 wird folgender § 54a samt Überschrift eingefügt:

„Datenschutz

§ 54a

(1) Der Magistrat ist ausschließlich zum Zweck der Feststellung von Verweigerungsgründen (§ 53) berechtigt, im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer folgende Daten anderer Bundesländer betreffend Antragsteller oder Inhaber einer Landesjagdkarte zu ermitteln und zu verwenden:

- a) Name,
- b) Geburtsdatum,

- c) Adresse,
- d) Grund des Entzuges oder der Verweigerung einer Landesjagdkarte und
- e) Dauer des Entzuges oder der Verweigerung einer Landesjagdkarte.

(2) Der Magistrat ist berechtigt, im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer Daten nach Abs. 1 anlässlich des Entzuges oder der Verweigerung einer Landesjagdkarte nach Eintritt der Rechtskraft an die zuständigen Behörden anderer Bundesländer ausschließlich zum Zweck der Überprüfung der jagdlichen Verlässlichkeit zu übermitteln.“

6. § 66 Abs. 4 lit. a lautet:

„a) Kenntnisse der jagdrechtlichen Vorschriften sowie der grundlegenden Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004, des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, und der landesrechtlichen Vorschriften über den Umweltschutz,“

7. In § 68 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „§§ 35 und 37a“ der Ausdruck „VStG“ durch den Ausdruck „des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52,“ ersetzt.

8. § 73a samt Überschrift entfällt.

9. § 73b samt Überschrift lautet:

„Schutz des Haar- und Federwildes

§ 73b

(1) Horstbäume und Horstplätze von Greifvögeln dürfen nicht beschädigt werden. Ihre Veränderung sowie die Beunruhigung der darin horstenden Vögel ist verboten.

(2) Jede mutwillige Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung von Brut- und Raststätten des jagdbaren Haarwildes sowie jede mutwillige Entfernung, Beeinträchtigung oder Beunruhigung der Jungtiere, soweit diese Handlungen nicht bereits unter das Verbot des § 80 fallen, sind verboten.

(3) Jede mutwillige Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung von Brut- und Raststätten des jagdbaren Federwildes, jede mutwillige Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung ihrer Eier sowie jede mutwillige Entfernung, Beeinträchtigung oder Beunruhigung der Nestlinge, soweit diese Handlungen nicht bereits unter die Verbote des Abs. 1 fallen, sind verboten.“

10. § 80 samt Überschrift lautet:

„Verfolgung und Beunruhigung von Wild durch jagdfremde Personen

§ 80

Jagdfremden Personen ist jede Verfolgung oder Beunruhigung von Wild – unbeschadet der Bestimmungen des § 99 Abs. 4 – verboten. Ebenso ist das Berühren von Jungwild untersagt.“

11. In § 91 Abs. 2 entfallen die Sätze drei bis acht.

12. § 92 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Jagdausübungsberechtigten und Jagdaufseher sind berechtigt, andere als im § 91 genannte Hunde, die abseits von Häusern, Wirtschaftsgebäuden, Herden und öffentlichen Wegen alleine jagend angetroffen werden, zu töten. Als allein jagend kann ein Hund nur dann angesehen werden, wenn er sich außer Gesichtskreis und Rufweite seines Herrn befindet. Die Jagdausübungsberechtigten und Jagdaufseher sind außerdem berechtigt, streunende Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 300 m von Haus- und Wirtschaftsgebäuden umherstreifen und für freilebendes Wild eine Gefahr darstellen, zu töten.

Nicht getötet werden dürfen:

1. Dienst-, Blinden-, Behinderten-, Katastrophensuch- und Hirtenhunde, wenn sie

- a) als solche erkennbar sind,
- b) für die Aufgaben, für die sie ausgebildet sind, verwendet werden und
- c) sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben nur vorübergehend der Einwirkung ihres Halters entzogen haben,

sowie

2. Hunde, die auf Grund ihrer Rasse, ihrer Größe oder ihrer Schnelligkeit erkennbar für das frei lebende Wild keine Gefahr darstellen.“

13. In § 105 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991“ ein Bindestrich gesetzt sowie der Ausdruck „AVG, BGBl. Nr. 51,“ eingefügt und nach dem Ausdruck „des Zustellgesetzes“ ein Bindestrich gesetzt sowie der Ausdruck „ZustG, BGBl. Nr. 200/1982,“ eingefügt.

14. Nach § 116 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Oberkommission zu unterrichten.“

15. In § 120 Abs. 2 wird nach dem Wort „Exekutionsordnung“ ein Beistrich gesetzt und der Ausdruck „RGGBl. Nr. 79/1896“ eingefügt.

16. Nach § 124 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien, sofern es sich nicht um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt (§ 133a).“

17. In § 128 Abs. 3 wird der Ausdruck „73a Abs. 8“ durch den Ausdruck „73b Abs. 1“ ersetzt.

18. In § 129 Abs. 1 lit. a entfallen die Ausdrücke „73a Abs. 1, 5, 6 und 8,“ sowie „73a Abs. 6,“ und wird der Ausdruck „80 Abs. 1 und 3“ durch den Ausdruck „80“ ersetzt.

19. In § 129 Abs. 1 lit. b entfällt der Ausdruck „73a Abs. 4,“.

20. In § 130 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „73a Abs. 1,“, wird nach der Wortfolge „wie Trophäen,“ das Wort „oder“

eingefügt und entfällt die Wortfolge „oder der bewilligungslos erworbenen, gehaltenen oder weitergegebenen Greifvögel“.

21. § 131 Abs. 4 entfällt.

22. In § 133b Abs. 1 wird der Ausdruck „Nr. 97/49/EG, ABl. Nr. L 233 vom 13.8.1997, S 9“ durch den Ausdruck „Nr. 2008/102/EG, ABl. Nr. L 323 vom 3.12.2008, S 31“ ersetzt.

23. Der Überschrift des Abschnittes „Xa“ wird die Wortfolge „und Verweisung auf Bundes- und Landesgesetze“ hinzugefügt.

24. § 133b werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Soweit dieses Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verweist, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juli 2010 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Jagdgesetz geändert wird

Probleme:

Bislang war es geübte Praxis, Daten aus den anderen Bundesländern betreffend Antragstellern oder Inhabern einer Landesjagdkarte zu erhalten und zu verwenden, bzw. den Ländern solche Daten zu übermitteln, um Verweigerungsgründe für die Ausstellung von Landesjagdkarten feststellen zu können. Dies erfolgte über die Verbindungsstelle der Bundesländer auf Grundlage einer Art. 15a B-VG Vereinbarung. Nun wird - obwohl nicht unbedingt erforderlich - aus Gründen der Rechtssicherheit eine gesetzliche Grundlage für diese Datener- und -übermittlung geschaffen.

Auf Grund der Erlassung des (Bundes-)Tierschutzgesetzes sind überholte tierschutzrechtliche Bestimmungen im Jagdgesetz zu bereinigen.

Durch die Änderung des Art. 20 B-VG, BGBl. I Nr. 2/2008, wurden neue Kriterien für weisungsfreie Organe aufgestellt.

Ziele:

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Datenermittlung aus den bzw. -übermittlung an die Bundesländer.

Anpassung an die geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen.

Einsetzung des Unabhängigen Verwaltungssenats Wien als Berufungsbehörde.

Anpassung der Bestimmungen über die Oberschiedskommission (§ 116) als weisungsfreies Organ an das geltende Bundesverfassungsrecht.

Inhalte/Problemlösungen:

Die Er- und Übermittlung von Daten betreffend Antragsteller oder Inhaber einer Landesjagdkarte erhalten eine rechtliche Grundlage, welche den im Datenschutzgesetz 2000 normierten Kriterien entspricht.

Tierschutzrechtliche Bestimmungen werden nur insoweit im Jagdgesetz beibehalten, als diese sich auf die Ausübung der Jagd selbst beziehen.

Die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates soll dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien übertragen werden, sofern es sich nicht um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt.

Die Bestimmungen über die weisungsfreie Oberschiedskommission werden hinsichtlich der neuen Kriterien des Art. 20 B-VG angepasst.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, was jedoch nicht den obigen Zielsetzungen entspricht.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund wie auch dem Land Wien entstehen keine Kosten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der gegenständliche Regelungsbereich unterliegt keinen speziellen Vorschriften des Rechtes der Europäischen Union. Die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Grundsätze werden eingehalten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Jagdgesetz geändert wird

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf umfasst folgende wesentliche Regelungsinhalte:

1. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Er- und Übermittlung von Daten nach dem Datenschutzgesetz 2000
2. Anpassung der Regelungen an die geltenden Tierschutzbestimmungen

Mit der Änderung des B-VG (Art. 11 Abs. 1 Z 8) ist die Kompetenz im Bereich Tierschutz mit Ausnahmen, etwa soweit die Ausübung der Jagd betroffen ist, auf den Bund übergegangen. Das in weiterer Folge erlassene Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, bestimmt daher in dessen § 3 Abs. 4, dass das Tierschutzgesetz nicht für die Ausübung der Jagd gilt. Als Ausübung der Jagd versteht man das Nachstellen, Verfolgen, Fangen und Erlegen von jagdbaren Tieren. In diesem Rahmen kann daher der Landesgesetzgeber tierschutzrechtliche Regelungen erlassen, in alle anderen Bereichen der Jagd findet hingegen das Tierschutzgesetz Anwendung.

3. Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien

Die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates soll dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien übertragen werden, sofern es sich nicht um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt. Es wird dabei von etwa fünf Fällen pro Jahr ausgegangen, eine Zunahme von Berufungen ist nicht zu erwarten.

4. Berücksichtigung der B-VG Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, im Hinblick auf die neuen Kriterien der weisungsfreien Organe (Art. 20 B-VG).
5. Anpassung der Gesetzeszitate an die geltende Rechtslage

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund wie auch dem Land Wien werden durch den gegenständlichen Entwurf keine Kosten erwachsen.

Die Übermittlung von Daten erfolgt wie schon in bisher geübter Praxis, es entstehen somit keine neuen Kosten.

Dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien wird insofern ein geringfügiger Mehraufwand erwachsen, als mit ungefähr fünf Berufungsverfahren pro Jahr gerechnet wird. Eine Zunahme der Anzahl der Berufungsverfahren ist nicht zu erwarten.

II. Besonderer TeilZu Art. I Z 2 (§ 1 Abs. 4):

Mit dieser Bestimmung soll klarstellend auf den Bezug zum Tierschutzgesetz hingewiesen werden. Dieses legt im § 3 fest, dass dieses Bundesgesetz nicht für die Ausübung der Jagd gilt, wohl aber die Haltung und die Ausbildung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd eingesetzt werden (§ 3 Abs. 4 Tierschutzgesetz). Dies bedeutet, dass die Haltung von Jagdhunden und Beizvögeln unter das Tierschutzgesetz fällt.

Zu Art. I Z 5 (§ 54a):

Mit dieser Bestimmung wird aus Gründen der Rechtssicherheit eine gesetzliche Grundlage für die gelebte Praxis, Daten betreffend Antragsstellern oder Inhabern einer Jagdkarte von anderen Bundesländern zu er- bzw. an andere Bundesländer zu übermitteln, geschaffen.

Zu Art. I Z 8, 9, 20 und 21 (§§ 73a, 73b, 130 Abs. 1 und 131 Abs. 4):

Die Haltung von Greifvögeln ist in der Anlage 2 der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 384/2007, geregelt. Unter Punkt 11.2.2 dieser Verordnung wird speziell die Haltung von Greifvögeln und Eulen zur Ausübung der Beizjagd normiert. Greifvögel und Eulen sind darüber hinaus gemäß § 8 der 2. Tierhaltungsverordnung Wildtiere, die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, und gemäß § 25 Tierschutzgesetz nur nach vorheriger Anzeige an die Behörde gehalten werden dürfen.

Weiters unterliegen Greifvögel der Arten – Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 164/2006, sodass auch die im § 73a Abs. 6 normierte landesrechtliche Kennzeichnungspflicht entfallen kann.

Die Bestimmungen des § 73a Abs. 1 bis 7 können daher ersatzlos entfallen. § 73a Abs. 8 wird zu § 73b Abs. 1 und damit in die allgemeinen Vorschriften zum Schutz des Haar- und Federwildes integriert. In diesem Zusammenhang waren auch die diesbezüglichen Verfalls- und Verwertungsbestimmungen (§§ 130 Abs. 1 und 131 Abs. 4) anzupassen.

Zu Art. I Z 10 (§ 80):

Der Entfall der Abs. 1 ist damit zu begründen, dass der landwirtschaftlichen Geflügelhaltung in Wien kaum mehr Bedeutung zu kommt. Die Möglichkeit, dass es auf Grund dieses Erlaubnisvorbehaltes zu einer miss-

bräuchlichen Interpretation und zur unsachgemäßen und mit den Grundsätzen des Tierschutzes nicht zu vereinbarenden Tötung von Tieren kommt, ist evident.

Weiters findet auf die im § 80 Abs. 1 und 2 genannten Tötungen das Tierschutzgesetz Anwendung. § 6 dieses Gesetzes normiert, dass die wissentliche Tötung von Wirbeltieren, sofern hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt, Tierärzten vorbehalten ist. Ausnahmen sind nur für die fachgerechte Tötung von landwirtschaftlichen Nutztieren und Futtertieren, für die fachgerechte Tötung im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, für die fachgerechte Schädlingsbekämpfung und in Fällen, in denen die rasche Tötung unbedingt erforderlich ist, um den Tieren nicht behebbare Qualen zu ersparen, vorgesehen. Wenn tatsächlich die Tötung von Tieren zum Schutze anderer Tiere notwendig sein sollte, so ist dies professionellen Jägern oder Schädlingsbekämpfern zu überlassen und im Einzelfall zu begründen. Der nunmehrige § 80 (ehemals Abs. 3) liegt im jagdlichen Interesse und wird daher beibehalten.

Zu Art. I Z 11 (§ 91 Abs. 2):

Der Umgang mit Fundtieren ist im § 30 Tierschutzgesetz genau geregelt und gilt verbindlich auch für einen in einem Revier aufgefundenen Hund.

Zu Art. I Z 12 (§ 92 Abs. 2):

Die Neuformulierung dieser Bestimmung soll die ultimo ratio darstellen, die es ermöglicht, einen allein jagenden Hund, zum Schutz von Wild, aber auch möglicherweise von Menschen, unschädlich zu machen.

In Anlehnung an Niederösterreich wurde bei streunenden Katzen nunmehr eine „Schutzzone“ von 300 m eingefügt. Auch streunende Katzen können als anerkannte Beutegreifer für sämtliche Singvogelarten, für Rebhuhn und Fasan, für geschützte Kleintiere wie Erdziegel und Feldhamster sowie für Feldhasen eine Gefahr darstellen.

Zu Art. I Z 14 (§ 116 Abs. 5):

Mit dieser Bestimmung wird den neuen Kriterien für weisungsfreie Organe insofern Rechnung getragen, als ein angemessenes Aufsichtsrecht der Landesregierung im Sinne des Rechts, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten, geschaffen wird.

Das Recht, weisungsfreie Organe aus wichtigem Grund abzuberaufen, ist bereits im § 116 Abs. 3 normiert.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Entwurf

Art. I Z 1 und 2:

§ 1. (1) **Das Jagdrecht ist das ausschließliche Recht, in einem bestimmten Jagdgebiete den jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu verfolgen, zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen; es umfasst ferner das ausschließliche Recht, sich Fallwild, verendetes Wild, Abwurfstangen sowie Eier des Federwildes im Jagdgebiete anzueignen.**

(2) bis (3) ...

(4) **Nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt die Haltung und Ausbildung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd eingesetzt werden.**

Art. I Z 3 und 4:

§ 53. (1) ...

a) bis d) ...

e) Personen, welche wegen einer Übertretung dieses Gesetzes oder einer Tierschutzbestimmung, wenn durch diese Übertretung gegen die Weidgerechtigkeit verstoßen wurde oder die Tat sonst in verabscheuungswürdiger Weise begangen wurde oder wegen wiederholter Verletzung des Waffengesetzes **1996, BGBl. I Nr. 12/1997**, oder einer Naturschutzbestimmung bestraft worden sind, auf die Dauer von drei Jahren ab Rechtskraft der letzten Bestrafung;

f) bis j) ...

(2) ...

a) ...

b) nur auf eine Geldstrafe erkannt oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten verhängt wurde, wenn diese gemäß §§ **43, 43a und 44 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974**, bedingt nachgesehen wurden, solange die bedingte Strafnachsicht nicht rechtskräftig widerrufen worden ist.

(3) ...

GELTENDE FASSUNG

§ 1. (1) Die Jagd ist ein wesentlicher Bestandteil der österreichischen Volkswirtschaft und gründet sich auf das Jagdrecht. Das Jagdrecht ist das ausschließliche Recht, in einem bestimmten Jagdgebiete den jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu verfolgen, zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen; es umfasst ferner das ausschließliche Recht, sich Fallwild, verendetes Wild, Abwurfstangen sowie Eier des Federwildes im Jagdgebiete anzueignen.

(2) bis (3) ...

§ 53. (1) ...

a) bis d) ...

e) Personen, welche wegen einer Übertretung dieses Gesetzes oder einer Tierschutzbestimmung, wenn durch diese Übertretung gegen die Weidgerechtigkeit verstoßen wurde oder die Tat sonst in verabscheuungswürdiger Weise begangen wurde oder wegen wiederholter Verletzung des Waffengesetzes oder einer Naturschutzbestimmung bestraft worden sind, auf die Dauer von drei Jahren ab Rechtskraft der letzten Bestrafung;

f) bis j) ...

(2) ...

a) ...

b) nur auf eine Geldstrafe erkannt oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten verhängt wurde, wenn diese gemäß §§ 43 und 44 StGB bedingt nachgesehen wurden, solange die bedingte Strafnachsicht nicht rechtskräftig widerrufen worden ist.

(3) ...

Art. I Z 5:

Datenschutz
§ 54a

(1) Der Magistrat ist ausschließlich zum Zweck der Feststellung von Verweigerungsgründen (§ 53) berechtigt, im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer folgende Daten anderer Bundesländer betreffend Antragsteller oder Inhaber einer Landesjagdkarte zu ermitteln und zu verwenden:

- a) Name,
- b) Geburtsdatum,
- c) Adresse,
- d) Grund des Entzuges oder der Verweigerung einer Landesjagdkarte und
- e) Dauer des Entzuges oder der Verweigerung einer Landesjagdkarte.

(2) Der Magistrat ist berechtigt, im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer Daten nach Abs. 1 anlässlich des Entzuges oder der Verweigerung einer Landesjagdkarte nach Eintritt der Rechtskraft an die zuständigen Behörden anderer Bundesländer ausschließlich zum Zweck der Überprüfung der jagdlichen Verlässlichkeit zu übermitteln.

Art I Z 6:

§ 66. (1) bis (3) ...

(4) ...

a) **Kenntnisse der jagdrechtlichen Vorschriften sowie der grundlegenden Bestimmungen des Wiener Naturschutz-gesetzes, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004, des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, und der landesrechtlichen Vorschriften über den Umweltschutz,**

b) bis d) ...

(5) bis (9) ...

Art I Z 7:

§ 68. (1) ...

(2) Den Jagdaufsehern kommen in Ausübung ihrer Funktion in ihrem Aufsichtsgebiet die den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in den §§ 35 und 37a **des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52**, eingeräumten Befugnisse unter den dort genannten Voraussetzungen hinsichtlich jener Personen zu, die von ihnen bei einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung auf frischer Tat betreten werden. Bezüglich der übrigen Vorgangsweise findet § 36 VStG Anwendung.

(3) bis (7) ...

§ 66. (1) bis (3) ...

(4) ...

a) Kenntnis der jagdrechtlichen Vorschriften sowie der grundlegenden Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes, des Wiener Tierschutzgesetzes, des Forstgesetzes 1975 und der landesrechtlichen Vorschriften über den Umweltschutz,

b) bis d) ...

(5) bis (9) ...

§ 68. (1) ...

(2) Den Jagdaufsehern kommen in Ausübung ihrer Funktion in ihrem Aufsichtsgebiet die den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in den §§ 35 und 37a VStG eingeräumten Befugnisse unter den dort genannten Voraussetzungen hinsichtlich jener Personen zu, die von ihnen bei einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung auf frischer Tat betreten werden. Bezüglich der übrigen Vorgangsweise findet § 36 VStG Anwendung.

(3) bis (7) ...

Art. I Z 8:

§ 73a. **entfällt**

§ 73a. (1) Greifvögel dürfen nur mit Bewilligung des Magistrates erworben, gehalten und weitergegeben werden.

(2) Greifvögel sind die Vertreter der Ordnung Falconiformes (Tagraubvögel) und der Ordnung Strigiformes (Nachtraubvögel).

(3) Von der Bewilligungspflicht nach Abs. 1 sind Vögel ausgenommen, die sich am 1. Jänner 1983 bereits im Gewahrsam ihres Halters befunden haben oder von solchen Tieren nachweislich abstammen. Vögel, welche verletzt aufgefunden wurden und bis zu ihrer Wiederherstellung betreut und versorgt werden, unterliegen während dieser Zeit ebenfalls nicht der Bewilligungspflicht nach Abs. 1.

(4) Die Bewilligung nach Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn

a) der Erwerb, die Haltung oder die Weitergabe der Vögel zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt und es unter der Berücksichtigung des Schutzes und der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten keine andere zufriedenstellende Lösung im Sinne des Artikels 9 der Vogelschutz-Richtlinie gibt,

b) Vögel, welche bisher außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gehalten wurden, nach Wien eingebracht werden und der Erwerb (die Aneignung) am Herkunftsort den dortigen jagd- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften entsprochen hat. Erforderlichenfalls ist die Bewilligung unter Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes dieser Vogelarten und der Erreichung des mit der Haltung angestrebten Zweckes zu erteilen.

(5) Die Halter der im Abs. 3 genannten Greifvögel sind verpflichtet, bis zum 1. April 1983 oder unverzüglich nach dem Schlüpfen oder 14 Tage nach Auffindung des verletzten Vogels Zahl, Art, Alter, Geschlecht und Herkunft oder Ort der Auffindung desselben dem Magistrat anzuzeigen. Die Anzeige hat außerdem den Zweck der Haltung oder die weiteren Absichten mit dem Vogel nach dessen Wiederherstellung anzugeben. Jede Weitergabe eines Vogels im Sinne des Abs. 3 erster Satz, jedes Entweichen eines in Gefangenschaft gehaltenen Greifvogels sowie jede Änderung des Haltungszweckes sind binnen zwei Wochen gleichfalls dem Magistrat anzuzeigen.

(6) In Gefangenschaft gehaltene Greifvögel sind innerhalb von vier Wochen nach Erteilung einer Bewilligung (Abs. 4) oder nach Erstattung der Anzeige (Abs. 5) durch die Behörde zu kennzeichnen. Vorschriften über die Art und Weise der Kennzeichnung werden durch Verordnung der Landesregierung erlassen.

(7) Die Haltung sowie der Erwerb von Greifvögeln (Abs. 2) durch Zirkusse und den Tiergarten Schönbrunn unterliegen nicht den Abs. 1 bis 6.

Art. I Z 9:

Schutz des Haar- und Federwildes
§ 73b

- (1) Horstbäume und Horstplätze von Greifvögeln dürfen nicht beschädigt werden. Ihre Veränderung sowie die Beunruhigung der darin horstenden Vögel ist verboten.**
- (2) Jede mutwillige Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung von Brut- und Raststätten des jagdbaren Haarwildes sowie jede mutwillige Entfernung, Beeinträchtigung oder Beunruhigung der Jungtiere, soweit diese Handlungen nicht bereits unter das Verbot des § 80 fallen, sind verboten.**
- (3) Jede mutwillige Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung von Brut- und Raststätten des jagdbaren Federwildes, jede mutwillige Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung ihrer Eier sowie jede mutwillige Entfernung, Beeinträchtigung oder Beunruhigung der Nestlinge, soweit diese Handlungen nicht bereits unter die Verbote des Abs. 1 fallen, sind verboten.**

Art. I Z 10:

Verfolgung und Beunruhigung von Wild durch jagdfremde Personen
§ 80

Jagdfremden Personen ist jede Verfolgung oder Beunruhigung von Wild – unbeschadet der Bestimmungen des § 99 Abs. 4 – verboten. Ebenso ist das Berühren von Jungwild untersagt.

(8) Horstbäume und Horstplätze von Greifvögeln dürfen nicht beschädigt werden. Ihre Veränderung sowie die Beunruhigung der darin horstenden Vögel ist verboten.

§ 73b.

- (1) Jede mutwillige Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung von Brut- und Raststätten des jagdbaren Haarwildes sowie jede mutwillige Entfernung, Beeinträchtigung oder Beunruhigung der Jungtiere, soweit diese Handlungen nicht bereits unter die Verbote des § 80 Abs. 3 fallen, sind verboten.
- (2) Jede mutwillige Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung von Brut- und Raststätten des jagdbaren Federwildes, jede mutwillige Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung ihrer Eier sowie jede mutwillige Entfernung, Beeinträchtigung oder Beunruhigung der Nestlinge, soweit diese Handlungen nicht bereits unter die Verbote des § 73a Abs. 8 fallen, sind verboten.

§ 80

- (1) Die Eigentümer (Pächter) von Häusern, Gehöften und dazugehörigen Höfen und deren Beauftragte können dort zum Schutz des Hausgeflügels außerhalb der Schonzeiten und unter Beachtung der im § 90 Abs. 1 angeführten verbotenen Methoden und Mittel, Füchse, Dachse und Stein(Haus)marder fangen und ohne Anwendung von Schusswaffen töten. Beim Töten der Tiere sind die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten. In einem solchen Falle ist dem Jagdausübungsberechtigten oder Jagdaufseher unverzüglich Mitteilung zu machen und das gefangene oder getötete Raubwild zu dessen Verfügung zu halten.
- (2) Inwieweit den Fischereiberechtigten das Recht zum Fangen oder Erlegen von fischereischädlichem Wild zusteht, regeln die Vorschriften über die Fischerei.
- (3) Nichtberechtigten Personen ist jede Verfolgung oder Beunruhigung von Wild - unbeschadet der Bestimmungen des § 99 Abs. 4 - verboten. Ebenso ist das Berühren von Jungwild untersagt.

Art. I Z 11:

§ 91. (1) ...

(2) Den Jagdausübungsberechtigten ist verboten, ihre Hunde in fremden Jagdgebieten herumstreifen zu lassen. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Jagdhunde, die bei Brackierjagden oder bei der Nachsuche nach angeschweißtem Wild die Grenze des Jagdgebietes übersetzen.

(3) ...

Art. I Z 12:

§ 92. (1) ...

(2) Die Jagdausübungsberechtigten und Jagdaufseher sind berechtigt, andere als im § 91 genannte Hunde, die abseits von Häusern, Wirtschaftsgebäuden, Herden und öffentlichen Wegen alleine jagend angetroffen werden, zu töten. Als allein jagend kann ein Hund nur dann angesehen werden, wenn er sich außer Gesichtskreis und Rufweite seines Herrn befindet. Die Jagdausübungsberechtigten und Jagdaufseher sind außerdem berechtigt, streunende Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 300 m von Haus- und Wirtschaftsgebäuden umherstreifen und für freilebendes Wild eine Gefahr darstellen, zu töten.

Nicht getötet werden dürfen:

- 1. Dienst-, Blinden-, Behinderten-, Katastrophensuch- und Hirtenhunde, wenn sie**
 - a) als solche erkennbar sind,**
 - b) für die Aufgaben, für die sie ausgebildet sind, verwendet werden und**
 - c) sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben nur vorübergehend der Einwirkung ihres Halters entzogen haben,**
- sowie**

§ 91. (1) ...

(2) Den Jagdausübungsberechtigten ist verboten, ihre Hunde in fremden Jagdgebieten herumstreifen zu lassen. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Jagdhunde, die bei Brackierjagden oder bei der Nachsuche nach angeschweißtem Wild die Grenze des Jagdgebietes übersetzen. Ein wider dieses Verbot in fremdem Jagdgebiete herumstreifender Jagdhund darf vom Jagdausübungsberechtigten oder seinem Jagdaufseher gefangen werden. Der gefangene Jagdhund ist seinem Besitzer zur Verfügung zu stellen oder, wenn dieser nicht bekannt ist, vom Jagdausübungsberechtigten oder seinem Jagdaufseher in Verwahrung zu nehmen. Dem Magistrat ist hierüber Meldung zu erstatten. Der Besitzer des eingefangenen Hundes kann vom Magistrat zum Ersatz des durch den Hund verursachten Schadens und der aufgelaufenen Kosten verhalten werden. Meldet sich der Besitzer des Hundes binnen zwei Wochen nicht, ist der Hund dem Wiener Landesjagdverband zur Verwendung oder Verwertung zu übergeben. Aus dem allfälligen Erlös sind der von dem Hunde verursachte Schaden und die aufgelaufenen Kosten zu decken.

(3) ...

§ 92. (1) ...

(2) Andere als die im § 91 genannten Hunde, die abseits von Häusern, Wirtschaftsgebäuden, Herden und öffentlichen Wegen alleine jagend angetroffen werden, und streunende Katzen können vom Jagdausübungsberechtigten und dem Jagdaufseher getötet werden. Als allein jagend kann ein Hund nur dann angesehen werden, wenn er sich außer Gesichtskreis und Rufweite seines Herrn befindet.

2. Hunde, die auf Grund ihrer Rasse, ihrer Größe oder ihrer Schnelligkeit erkennbar für das frei lebende Wild keine Gefahr darstellen.

(3) bis (5) ...

Art. I Z 13:

§ 105. (1) Jeder Jagdausübungsberechtigte, dessen Wohnsitz sich nicht in Wien befindet, hat binnen vier Wochen nach Erlangung der Jagdausübungsberechtigung (Beginn eines Pachtverhältnisses, Bestellung zum Gemeindejagdverwalter) hinsichtlich der in die Zuständigkeit der Kommission fallenden Angelegenheiten einen bevollmächtigten Vertreter mit dem Wohnsitz in Wien zu bestellen, der als Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigter im Sinne des § 10 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – **AVG, BGBl. Nr. 51**, und der §§ 9 und 10 des Zustellgesetzes – **ZustG, BGBl. Nr. 200/1982**, gilt und dessen Name und Wohnort dem Vorsitzenden der zuständigen Kommission und dem Jagdbezirksbeirat bekannt zu geben sind.

(2) ...

Art. I Z 14:

§ 116. (1) bis (4) ...

(5) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Oberkommission zu unterrichten.

Art. I Z 15:

§ 120. (1) ...

(2) Entscheidungen der Kommission und der Oberkommission sind ebenso wie vor ihnen abgeschlossene Vergleiche Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung, **RGBl. Nr. 79/1896**.

Art I Z 16:

§ 124. (1) und (2) ...

(3) Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien, sofern es sich nicht um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt (§ 133a).

(3) bis (5) ...

§ 105. (1) Jeder Jagdausübungsberechtigte, dessen Wohnsitz sich nicht in Wien befindet, hat binnen vier Wochen nach Erlangung der Jagdausübungsberechtigung (Beginn eines Pachtverhältnisses, Bestellung zum Gemeindejagdverwalter) hinsichtlich der in die Zuständigkeit der Kommission fallenden Angelegenheiten einen bevollmächtigten Vertreter mit dem Wohnsitz in Wien zu bestellen, der als Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigter im Sinne des § 10 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und der §§ 9 und 10 des Zustellgesetzes gilt und dessen Name und Wohnort dem Vorsitzenden der zuständigen Kommission und dem Jagdbezirksbeirat bekanntzugeben sind.

(2) ...

§ 116. (1) bis (4) ...

§ 120. (1) ...

(2) Entscheidungen der Kommission und der Oberkommission sind ebenso wie vor ihnen abgeschlossene Vergleiche Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung.

§ 124. (1) und (2) ...

Art. IZ 17:

§ 128. (1) und (2) ...

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung der §§ 49 Abs. 1, **73b Abs. 1** erster Satz, 76 Abs. 5, 83 Abs. 2 und 3, 86 Abs. 6 und 7 sowie 88 Abs. 3 durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen, durch Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und durch Anwendung körperlichen Zwanges, soweit dieser gesetzlich vorgesehen ist, mitzuwirken.

Art. IZ 18 und 19:

§ 129. (1) Wer

a) **den §§ 2, 10 Abs. 1, 18 Abs. 1, 20, 24 Abs. 3 und 4, 35 Abs. 1, 46 Abs. 4 und 5, 47, 49 Abs. 1, 51 Abs. 1 und 4, 55, 62 Abs. 1, 63 Abs. 1, 2 und 6, 65 Abs. 8, 69 Abs. 1 und 2, 71 Abs. 1, 73, 73b, 74, 75 Abs. 1 und 4, 75a Abs. 1, 76 Abs. 5 und 6, 79, 80, 81, 82 Abs. 1, 83 Abs. 1 und 2, 84, 85, 86 Abs. 1, 3 bis 7, 87 Abs. 1 und 2, 88, 89, 90 Abs. 1 bis 5, 91 Abs. 1 und 2, 92 Abs. 1 und 3, 93, 99 Abs. 3 und 123 sowie den auf Grund der §§ 69 Abs. 1, 70 Abs. 1, 71 Abs. 2, 73 Abs. 3, 75 Abs. 5, 75a Abs. 1, 76 Abs. 4, 77, 79, 86 Abs. 7 und 8, 90 Abs. 6, 92 Abs. 5, 94 und 123 erlassenen Verordnungen und Anordnungen zuwiderhandelt oder**

b) **die in Bescheiden nach §§ 69 Abs. 2, 70 Abs. 3, 72, 76 Abs. 1a und 86 Abs. 5 enthaltenen Auflagen oder Beschränkungen nicht einhält,**

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 400 Euro zu bestrafen.

(2) bis (5) ...

Art. IZ 20:

§ 130. (1) Bei Übertretungen der §§ 69 Abs. 1 und 2, 71 Abs. 1, 73, 74, 75 Abs. 4, 86 Abs. 1, 3 bis 7, 87 Abs. 2, 88 Abs. 2, 89, 90 Abs. 1 bis 5 oder der auf Grund der §§ 69 Abs. 1, 70 Abs. 1, 71, 73, 75 Abs. 5, 77, 86 Abs. 7 und 8 oder 90 Abs. 6 erlassenen Verordnungen oder Anordnungen hat der Magistrat auf den Verfall des widerrechtlich gefangenen, vertilgten, erlegten, versendeten oder zum Verkauf angebotenen Wildes (Wildpret) oder von Teilen desselben, wie Trophäen, oder der wider-

§ 128. (1) und (2) ...

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung der §§ 49 Abs. 1, 73a Abs. 8 erster Satz, 76 Abs. 5, 83 Abs. 2 und 3, 86 Abs. 6 und 7 sowie 88 Abs. 3 durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen, durch Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und durch Anwendung körperlichen Zwanges, soweit dieser gesetzlich vorgesehen ist, mitzuwirken.

§ 129. (1) Wer

a) den §§ 2, 10 Abs. 1, 18 Abs. 1, 20, 24 Abs. 3 und 4, 35 Abs. 1, 46 Abs. 4 und 5, 47, 49 Abs. 1, 51 Abs. 1 und 4, 55, 62 Abs. 1, 63 Abs. 1, 2 und 6, 65 Abs. 8, 69 Abs. 1 und 2, 71 Abs. 1, 73, 73a Abs. 1, 5, 6 und 8, 73b, 74, 75 Abs. 1 und 4, 75a Abs. 1, 76 Abs. 5 und 6, 79, 80 Abs. 1 und 3, 81, 82 Abs. 1, 83 Abs. 1 und 2, 84, 85, 86 Abs. 1, 3 bis 7, 87 Abs. 1 und 2, 88, 89, 90 Abs. 1 bis 5, 91 Abs. 1 und 2, 92 Abs. 1 und 3, 93, 99 Abs. 3 und 123 sowie den auf Grund der §§ 69 Abs. 1, 70 Abs. 1, 71 Abs. 2, 73 Abs. 3, 73a Abs. 6, 75 Abs. 5, 75a Abs. 1, 76 Abs. 4, 77, 79, 86 Abs. 7 und 8, 90 Abs. 6, 92 Abs. 5, 94 und 123 erlassenen Verordnungen und Anordnungen zuwiderhandelt oder

b) die in Bescheiden nach §§ 69 Abs. 2, 70 Abs. 3, 72, 73a Abs. 4, 76 Abs. 1a und 86 Abs. 5 enthaltenen Auflagen oder Beschränkungen nicht einhält, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 400 Euro zu bestrafen.

(2) bis (5) ...

§ 130. (1) Bei Übertretungen der §§ 69 Abs. 1 und 2, 71 Abs. 1, 73, 73a Abs. 1, 74, 75 Abs. 4, 86 Abs. 1, 3 bis 7, 87 Abs. 2, 88 Abs. 2, 89, 90 Abs. 1 bis 5 oder der auf Grund der §§ 69 Abs. 1, 70 Abs. 1, 71, 73, 75 Abs. 5, 77, 86 Abs. 7 und 8 oder 90 Abs. 6 erlassenen Verordnungen oder Anordnungen hat der Magistrat auf den Verfall des widerrechtlich gefangenen, vertilgten, erlegten, versendeten oder zum Verkauf angebotenen Wildes (Wildpret) oder von Teilen desselben, wie Trophäen, der widerrechtlich angelegneten, in Verkehr gebrachten oder ver-

<p>rechtlich angeeigneten, in Verkehr gebrachten oder versendeten Eier des Federwildes zu erkennen. (2) bis (4) ...</p> <p>Art. I Z 21:</p> <p>§ 131. (1) bis (3) ... (4) entfällt</p> <p>Art I Z 22:</p> <p>§ 133b. (1) Soweit in diesem Gesetz die Vogelschutz-Richtlinie genannt wird, ist dies die Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 2008/102/EG, ABl. Nr. L 323 vom 3.12.2008, S 31. (2) ...</p> <p>Art. I Z 23:</p> <p style="text-align: center;">Xa. Bezugnahme auf Richtlinien und Verweisung auf Bundes- und Landesgesetze</p> <p>§ 133b. ...</p> <p>Art. I Z 24:</p> <p>§ 133b. (1) und (2) ... (3) Soweit dieses Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verweist, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. (4) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juli 2010 geltenden Fassung anzuwenden.</p>	<p>sendeten Eier des Federwildes oder der bewilligungslos erworbenen, gehaltenen oder weitergegebenen Greifvögel zu erkennen. (2) bis (4) ...</p> <p>§ 131. (1) bis (3) ... (4) Gemäß § 130 Abs. 1 für verfallen erklärte Greifvögel sind sogleich in Freiheit zu setzen. Wären sie hiedurch dem Zugrundegehen preisgegeben, sind sie Tiergärten, Tierschutzvereinen oder Personen, welche im Besitz einer Bewilligung nach § 73a sind, zu übergeben; wenn dies unmöglich ist, sind sie schmerzlos zu töten.</p> <p>§ 133b. (1) Soweit in diesem Gesetz die Vogelschutz-Richtlinie genannt wird, ist dies die Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 97/49/EG, ABl. Nr. L 233 vom 13.8.1997, S 9. (2) ...</p> <p style="text-align: center;">Xa. Bezugnahme auf Richtlinien</p> <p>§ 133b. ...</p> <p>§ 133b. (1) und (2) ...</p>
---	--